

L

30.6.23

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ....

069 ZKI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung  
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Finanzsenatsstadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs. .... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..... die Examensklausuren  
schreiben werde.

Obg 2K I

1

50 647 / 16

Landgericht Halle / Saale

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Uwe Grimm, Lessingstraße 6,  
06217 Merseburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsan-  
walt Dr. Gerald Harms, Am Markt 12,  
06618 Naumburg / Saale

gegen

1) Julia Wiedemann, Bahnhof-  
straße 7, 33261 Zerbst

2) Mitteldeutsche Versicherungs-AG,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vor-  
sitzensprecher Dr. DONATUS PENIB,  
Meyerstraße 1, 04157 Leipzig

- Beklagte zu 1)  
und zu 2) -

Prozessbevollmächtigter der Beklagten  
zu 1) und zu 2): Rechtsanwalt  
Wilkfried Holzhaus, Goethestraße  
33, 04103 Leipzig

✓ hat das Landgericht Halle / Saale,  
Zivilkammer 5, durch die  
Richterin am Landgericht Weiß  
ab Einzelrichterin aufgrund  
der mündlichen Verhandlung  
vom

✓ für Recht erkannt:

Übe war?

1. Die Beklagte wurde als Gesamtschuldnerin verurteilt, an der Klägerin 44.250 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten ab dem 12.9.16 zu zahlen.

~~Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.~~

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte als Gesamtschuldnerin verpflichtet ist, sämtliche materielle und immaterielle Schäden zu 2/3 zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund der Verkehrsunfall vom 22.03.16 in Sproßingen (Zurückhalt) nach Entfallen von der Klage abgewiesen sind.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 1/3 und neben die Beklagte zu 2/3 zu tragen.  
als Gesamtschuldner

# Tatbestand

Schmerzensgeld  
ist auch FE  
(Ersetz des nicht  
materiellen  
Schadens).

Der Kläger begehrt von der Beklagten  
Schmerzensgeld und Schadensersatz  
infolge eines Verkehrsunfalls.  
Darüber hinaus streift die Partei  
über die zukünftige Ersatzpflicht  
der Beklagten infolge des Unfalls.

Nicht voran-  
stellen, so nicht  
chronologisch.

Am 22.3.16 ereignete sich auf  
der B6 in Fahrtrichtung Leipzig  
zwischen der Ortschaft Groß-  
Kugel und dem Anschluss zur  
A 14 ein Verkehrsunfall.

Das kommt  
etwas  
unvermittelt.

Die B6 ist an dieser Stelle gut  
ausgebaut und verläuft  
grade.

Der Kläger fuhr am Unfalltag  
mit seinem Motorrad Honda  
RC 43, amtliches Kennzeichen  
MQ - AD 73, gegen 6:10 Uhr  
aus Halle/Saale kommend auf  
der B6 in Richtung Leipzig.

Vor ihm fuhr ein LKW Scania  
nebst Anhänger, den der Zeuge  
Marco Tiemann führte.

Die Beklagte zu 1) befuhr 5  
mit dem Pkw Marke 2 mit  
dem amtlichen Kennzeichen  
ZE-JW 93 die Gegenfahrbahn  
in entgegenkommender Fahrtrichtung

Das Fahrzeug der Beklagten zu 1)  
war zu diesem Zeitpunkt bei  
der Beklagten zu 2) haftpflicht-  
versichert.

Vor der Beklagten zu 1) fuhr  
ein weiteres Lkw.

Die Beklagte zu 1) suchte, um  
den vor ihr fahrenden Lkw zu  
überholen, auf ihre Gegenfahr-  
bahn - diejenige des Klägers -  
aus.

Der der Beklagten entgegenkommende  
Lkw Scania, geführt vom Zeugen  
Tiemann, bremste in der Folge  
das Fahrzeug ab.

Der Kläger bremste sein Motorrad  
ab und stieß mit dem vor ihm  
befindlichen Anhänger des Lkw  
Scania zusammen.

An der Unfallstelle betrug die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Der Kläger erreichte vor dem Unfall eine Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h. 6

✓ Infolge des Aufpralls des Klägers auf den Motor - Anhänger wurde sein Motorrad beschädigt und der Kläger auf die Deckfläche des Anhängers geschleudert.

✓ Vom 22.3.16 bis 11.5.16 befindet sich der Kläger in stationärer Behandlung im Krankenhaus.

Er erlitt mehrfache Frakturen des linken Unterschenkels, eine Fraktur des Tibiakopfs, eine Fraktur des zwölften Brustwirbelkörpers, eine Patellafraktur links und eine Schädelprellung mit inneren Blutungen.

Der Kläger wurde mehrfach operiert und absolvierte mehrfach wöchentlich Krankengymnastische Übungen.

✓ Eine vollständige Beweglichkeit und Belastbarkeit des linken Unterschenkels konnte nicht wiederhergestellt werden.

Bis Ende August 2016 war  
der Kläger arbeitsunfähig. 7

Die Erwerbsfähigkeit des als  
Polizeibeamter tätigen Klägers ist  
dauerhaft um 30% eingeschränkt.  
Die ärztliche Behandlung des Klägers  
ist nicht abgeschlossen.

Der Zeitwert des Motorrads be-  
trug zum Unfallzeitpunkt  
3800 €, der Restwert nach dem  
Unfall belief sich auf 200 €.

Der Helm und die Motorradkleidung  
des Klägers, die bei dem Unfall  
beschädigt wurde, hatte der  
Kläger im Jahr 2007 für 500 €  
erworben.

In seiner Dusche ließ der Kläger  
einen Sicherheitsgliff anbringen,  
da es ihm aufgrund der Un-  
fallfolgen nicht möglich ist,  
ohne zusätzliche Hilfe zu  
duschen. Hierfür wandte  
der Kläger 325 € auf.

Für Telekommunikations- und Post-  
auslagen beantragt der Kläger  
eine Pauschale i.H.v. 25 €.



Die Beklagte zu 2) lehnte  
mit Schreiben vom 19. 8. 16 eine  
Regulierung des Unfalls ab.

Der Kläger behauptet, die Beklagte  
zu 1) sei ohne auf den Straßen-  
verkehr zu achten zum Über-  
holen auf ihre Gegenfahrbahn aus-  
gesichert. Sie habe sich dabei  
bereits in unmittelbarer Nähe  
zu dem vor dem Kläger fah-  
renden Lkw Scania befunden.

Der Führer dieses Lkw Scania  
habe dafür abrupt bis zum  
Stillstand abbremsen müssen.

Die Beklagte zu 1) habe eben-  
falls eine Gefahrenbremsung ein-  
geleitet und sei wenige Zehner-  
meter vor dem Lkw Scania zum  
Stillstand gekommen.

Für den Kläger sei der Zusam-  
stoß mit dem Lkw unvermeid-  
bar gewesen, trotz von Kläger  
eingeleiteter Gefahrenbremsung, ab  
die Bremslichter des Lkw Mit-  
rängers aufgeleuchtet hätten.

Zuvor habe der Kläger  
70-30 Meter Abstand zu dem  
dhr. Sachse gehalten. 9

Der Kläger meint, ein Schmutzteil-  
feld iHV 60.000 € sei ange-  
massen, der Zeitwert seiner  
beschädigten Kleidung und des  
Helm betrage zudem 250 €.

Weiter behauptet der Kläger, durch  
den Unfall sei seine Brille be-  
schädigt worden. Eine Neube-  
schaffung koste 500 €.

Die Beschädigung  
der Brille hat der  
Kläger zuvor unstrittig  
bei der Polizei nicht  
angegeben.

Darüber hinaus habe ihn sein  
Ehefrau 20 mal besucht, zB  
im Krankenhaus lag. Die Ent-  
fernung vom Wohnort zum Krank-  
haus betrage 30 km.

Insgesamt macht der Kläger  
materielle Schadensersatz iHV  
5000 € geltend.

Zudem behauptet der Kläger,  
dass weitere Behandlungsbe-  
dürftige Beeinträchtigungen  
durch den Unfall möglich  
seien.

1. Die Beklagte werde als Gesamtschuldnerin verurteilt, an den Kläger ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 60000 € nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeit.



2. Die Beklagte werde als Gesamtschuldnerin verurteilt, an den Kläger materielle Schadensersatz in Höhe von 50000 € neben Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeit zu zahlen.



3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte als Gesamtschuldnerin verpflichtet ist, sämtliche materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.3.16 in großem Umfang und nachhaltig entstanden sind.



die Klage abzuwehren.

Die Beklagten behaupten, die Beklagte zu 11 sei lediglich kurzzeitig - ca. 1-2 Sekunden - auf die Seifenfabrikbahn ausgesichert.

Als sie den entgegenkommenden Lkw scania sah, habe sie sich wieder hinter dem vor ihr fahrenden Lkw eingereiht.

Der Lkw scania sei zu diesem Zeitpunkt noch mehrere hundert Meter entfernt gewesen und habe zunächst nur leicht abgebremst.

Der Lkw scania sei erst zum Stillstand gekommen als die Beklagte zu 11 bereits an ihm vorbeigefahren war und der Kläger auf der Lkw scania aufgefahren war.

Beim Vorbeifahren habe die Beklagte zu 11 ein auf der Straße liegendes Motorrad gesehen und sofort angehalten.

Die Beklagte meint, der  
Uäger habe der Unfall verschuldet. 12  
Sie behauptet, es sei ein Auffahr-  
Unfall gewesen, der Uäger habe  
die Sicherheitsabstände nicht  
eingehalten oder sei unachtsam  
gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben  
durch Erholung eines sach-  
verständigen Gutachters des  
Dipl.-Ing. Bernd Harms.

Für das Ergebnis der Beweisaufnahme  
wird auf das Gutachten vom 03.2.16  
verwiesen.

Die Beklagte zu 11 und der  
Uäger hat das Gericht infor-  
matorisch angehört. Für das  
Ergebnis der Anhörungen wird  
auf das Sitzungsprotokoll  
der mündlichen Verhandlung  
am 14.11.16 verwiesen.

Zeuge?

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das angeordnete Gericht ist gem. § 23 Nr. 1, Z 1 StVG sachlich zuständig. Der Streitwert liegt hier mit 75.000 € über dem die Zuständigkeit des Landgerichts begründenden Wert von mehr als 50000 €.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich hier aus § 20 StVG. Der Unfallort nahe der Ortschaft Großhugel liegt im Bezirk des angeordneten Gerichts.

Der Antrag zu 1) und zu 2) ist jeweils als Leistungsklage zulässig.

Der Zulässigkeit des Antrags zu 1) steht auch nicht entgegen, dass der Kläger das begehrte Schmerzensgeld nicht erwirkt hat.

17  
In Rahmen von Schmerzens-  
geldlagen reicht es für die  
hinreichende Bestimmtheit der Höhe  
iSd § 253 II Nr. 2 ZPO aus, wenn  
der Kläger - wie vorliegend -  
eine Größenordnung des Schmerzens-  
geldes behauptet und die Umstände  
und Tatsachen vorträgt, aus  
denen sich dieses ergibt.

Die Bestimmung des Schmerzensgeldes  
liegt im Ermessen des Gerichts.

Der Antrag zu 3) ist als Fest-  
stellungsklage iSd § 256 I ZPO  
zulässig.

Das feststellungsfähige Rechts-  
verhältnis der Parteien ergibt sich  
hier aus dem Verkehrsunfall  
am 22. 3. 16 und der daraus  
resultierenden Ersatzpflichten.

Dem Kläger kommt auch ein  
Feststellungsinteresse zu. Die  
Heilbehandlung des Klägers ist  
noch nicht abgeschlossen.  
Münftige Schäden sind nicht ab-  
sehbar und daher nicht als  
leistungshöhe beifizierbar.

Die konkret möglichen  
Beeinträchtigungen in der Zukunft  
kann und muss der Kläger im  
Rahmen der Feststellungsklage nicht  
beurteilen.

Mit Blick auf eine mögliche Ver-  
letzung der Ansprüche kommt  
dem Kläger ein Feststellungs-  
interesse bezüglich der Feststellung  
des Schadens dem Grunde nach  
zu.



Dem Kläger steht es auch frei, die Anträge in einer Klage selbst zu machen.

Nach § 260 ZPO ist die objektive Klagehäufung hier zulässig.

Die Beklagten zu 1) und zu 2) können als einfache Streitgenossen für 9959,60 € ZPO genehmigt verklagt werden.

Sie sind gem. § 15 I 1 Nr. 1 VGH, § 1 PflVG gesamtschuldner.

Die Klage ist auch in der Sache teilweise begründet.

Der Kläger hat <sup>einer</sup> Anspruch gegen die Beklagten auf angemessenes Schmerzensgeld iHv 40.000 € und materieller Schadensersatz iHv 4250 €.

✓ Dieser ergibt sich aus §§ 187, III, 7 I, 17 I, II StVG iVm §§ 249 ff BGB

Für die Einstehenspflicht der Beklagten besteht für zukünftige Schäden dem Grunde nach iHv 2/3.

1.

✓ Dem Kläger steht Schmerzensgeld und Schadensersatz aus §§ 187, III, 7 I, 17 I, II StVG iVm §§ 249 ff BGB zu.

✓ Die Beklagte zu 1) war Führer des PKW Mazda 2 iSa § 18 I StVG am Tag des Unfalls.

Bei Betrieb des Kraft- 18  
fahrzeugs wurde ist § 187 I,  
77 StVG Körper und Gesund-  
heit des Klägers und seine  
sache verletzt.

Vorliegend ist die Ersatzpflicht  
der Beklagten auch nicht gem.  
§ 187 2 StVG ausgeschlossen.

✓ Ein Verschulden der Beklagten  
zu 1) als Führerin des Fahr-  
zeugs wird nach der Regelung  
in § 187 2 StVG vermutet.

Diese Vermutung haben die Be-  
klagten hier nicht widerlegt.

Im Sinne der freien Beweiswürdigung  
nach § 286 ZPO sieht das  
Gericht eine Tatsache als v-  
wiesen an, wenn es hinreichend  
grad an Gewissheit bezüglich  
der Wahrheit der Tatsache v-  
langt wurde, der Zweifeln  
schweigen gebietet, ohne sie  
vollständig ausschließen zu  
müssen.

Dies ist der Beklagten hier  
nicht gelungen.

Die Vermutung des Ver- 13  
schuldens an Beklagten zu 1)  
konnte sie hier nicht wider-  
legen, die Beweisaufnahme war  
negativ verfallen.  
Verstöße iSd § 276 BGB liegt  
bei fahrlässigen Verhalten  
dahin vor, wenn die im  
Verkehr erforderliche Sorgfalt  
außer Acht gelassen wird.

Dies ist hier der Fall.

Die Beklagte zu 1) hat ent-  
gegen § 571 StVO einen  
Überholvorgang begonnen, ob-  
wohl die Gegenfahrbahn ver-  
kehrbar nicht frei war.

Der Vortrag der Beklagten, 20  
die Beklagte zu 1) sei ledig-  
lich für ein kurzes Moment  
von 1-2 Sekunden auf die  
Seifenbahn ausgehert,  
ab der vor dem Kläger fahrende  
Zug Scania noch mehrere  
hundert Meter entfernt war,  
wurde durch das Sachver-  
ständigengutachten widerlegt.

Demnach hat die Beklagte zu  
1) den Überholvorgang ein-  
geleitet, als der Zug Scania  
noch lediglich 11,3m vor  
ihr entfernt war.

Die Seifenbahn hat die  
Beklagte zu 1) erst nach  
3,7 Sekunden wieder vollstän-  
dig verlassen, als sich der  
Zug Scania noch 15,9m  
entfernt befand.

Die Ausführungen des Sachverständigen  
erfolgte auf Ziffer 1) v -  
mittelter Tatsache. Die Dar-  
legungen sind plausibel und  
nachvollziehbar.

gestützt wird das Gut - 21  
achtet auch vor der Zeug-  
aussage des Zeugen Tiemann,  
wonach die Beklagte zu 11  
sich plötzlich auf der  
Jugendfahrbahn befindet und  
der Abstand sehr knapp war.

Anhaltspunkte, die gegen die  
Glaubwürdigkeit des Zeugen  
sprechen bestehen nicht.

✓ Dem § 17 III StVG ist hier  
§ 17 StVG anzuwenden.

✓ Im Sinne des §§ 17 III, 17 IV StVG  
waren vorliegend an dem  
Unfall mehrere Kraftfahr-  
zeuge - der PKW der Be-  
klagten zu 11 und das Mo-  
torrad des Klägers - beteiligt.

Weiter für den Kläger noch für  
die Beklagte zu 11 vor dem  
Unfall ist § 17 III StVG  
unabwendbar, sodass nach

§ 17 I StVh eine  
Haltungsquote zu bilden  
wcr. Diese beträgt hier  
2/3 für die Behälter. 22

Ein Unfall ist § 17 II StVh  
ist nur dann unabwendbar  
- und schließt die Haftung  
für den jeweiligen Fahrer aus -  
wenn sich der Fahrer wie ein  
Idealfahrer verhalten hat und  
überdurchschnittliche Sorgfalt  
angewandt hat.

Dies ist hier nicht der Fall.  
Der Behälter zu 11 hat gegen  
§ 5 I 1 StVO verstoßen, der  
Mäger wiederum hat aus-  
wieslich des Überzeugender  
Sachverständigen Gutachten -  
das insoweit den Mägerischen  
Vertrag widerlegte - entgegen  
§ 4 I 1 StVO lediglich 6,60m  
Abstand zu dem vor ihm Fahr-  
enden über seine Schulter gehalten und  
den erforderlichen Abstand von  
13,4m erheblich unterschritten.

Die zu bildende Haftungs-  
quote nach § 17 I StVG  
beträgt für die Beklagte  
2/3 bzw. 67%.

Nach dem Ergebnis der Beweis-  
aufnahme und der dortigen  
Wahrnehmung ist dem Gericht  
daran überlassen, dem der  
Schaden hier überwiegend von  
der Beklagten zu 1) verur-  
sacht wurde.

Die Beweisaufnahme hat den  
Anscheinsbeweis, nach dem  
er bloßer Auffahrer mit  
alleiniger Verantwortung als  
Mäxter verliert, widerlegt.

Es liegt er vom typischen Ablauf  
abweichendes geschehen vor.

Das Sachverständigen Gutachten über  
die Zeugnisaussage des Zeugen  
Tiemann belegen hier die über-  
zeugung des Gerichts einen  
grob verkehrswidrigen über-  
holversuch der Beklagten  
zu 1).



Das Ausschieren auf die  
Sicherheitsbahn auf der Neben-  
straße, wo hohe Geschwindigkeit  
erreicht werden, obwohl die  
Sicherheitsbahn nicht frei ist,  
ist ein grober Verstoß gegen  
§ 5 II 1, 1 StVO.

Demgegenüber stellt sich der Ver-  
stoß des Klägers gegen das  
Abstandsgebot als § 4 II 1 StVO  
als weniger schwerwiegend  
dar. Maßgeblich für den  
Bremsvorgang des Zeugen  
Tiemann und damit für den  
Unfall war das riskante  
Überholmanöver der Be-  
wahrer zu 1).

Ohne dieses hätte sich der Un-  
fall ohne Sicherheitsabstand  
nicht für den Kläger aus-  
gewirkt.

Ebenfalls im Rahmen der Quote  
muss die bei einem PKW generell  
höhere Betriebsgefahr berück-  
sichtigt werden.

Die Betriebsgefahr ist die Summe

aller Gefahren, die aus  
Wartfahrteigenschaft aufgrund seiner  
Eigenschaft im Verkehr resultieren.  
Ein PKW birgt aufgrund seiner  
massiven Bauart ein höheres  
Betriebsrisiko als ein Motorrad.

Jem. § 11 StVG, § 249ff BGB hat der  
Kläger einen Anspruch auf  
Schmerzensgeld i.H.v. 40.000 €  
und Schadensersatz i.H.v. 4250 €.

Das angemessene Schmerzens-  
geld bemisst sich entsprechend  
der Funktion als Schmerzens-  
geld, Genugtuung und Ausgleich  
zu schaffen.

✓ Im Rahmen der Angemessenheit ist  
die Marktquote des Klägers  
selbst i.H.v. 1/3 zu berücksichtigen.

Hier wäre bei voller Haftung der  
Beläster entsprechend der  
Menge schwerer Verletzungen  
des Klägers und der Dauerhaftigkeit

teilweise Erwerbsfähigkeit - 26  
Einschränkung um 30%. Ein  
Schmerzensgeld von 60.000 € an-  
gemessen. Bei einer Maffungs-  
quote von 2/3 führt dies zu  
einem angemessenen Betrag  
von 40.000 €.

Diz wie der Beklagte angeführt  
Beispiele für ein angemessenes  
Schmerzensgeld spielen nicht  
die erhebliche Verletzung der Ver-  
letzungen des Klägers und die  
Einschränkung seiner Erwerbs-  
fähigkeit wieder.

Darüber hinaus steht dem  
Kläger Schadensersatz i.H.v.  
4250 € zu, § 11 StVG iVm  
§§ 249 ff BGB.

Der Unstreitige Zeitwert des  
Motorrads i.H.v. 3600 € ist  
abhängig des ebenfalls un-  
streitigen Restwerts von 200 €  
i.H.v. 3600 € nach § 249 II 1  
BGB und § 11 S. 1 StVG

(-)

Die Besuche der Ehefrau des Klägers im Krankenhaus sind im Rahmen der Heilbehandlung -  
Lymphknoten des Klägers nach  
§ 249 II 1 BGB ersatzfähig.

Besuche natur Angehöriger fördern  
den Heilungsprozess nachweis-  
lich.

Die geltend gemachten 300 € für  
20 Besuche bei einem Fahrt-  
weg von 30 km pro Strecke  
und angesetzte 0,25 € pro  
Kilometer sind auch im konkreten  
Fall ersatzfähig.

(-)

Der Kläger hat die Besuche seiner  
Frau hinreichend konkret dar-  
gelegt, das einfache Bestreiten  
der Beklagten reicht hier nicht  
aus. Eine konkrete Behauptung  
der Besuchstage bedarf es  
nicht.

Der Haltesitz für die Dusche  
ist nach § 11 S 1 StVG und  
§ 249 II 1 BGB ersatzfähig.  
Dieser soll unbehebbar Dauer-  
folgen des Unfalls in ihrer

Abschüttelungen milder und 2f  
ist als Vermögensnachteil, der  
der Kläger dadurch erleidet,  
dass er infolge der Unfalls  
vermehrt bedürftig ist, versat-  
fähig.

Die Pauschale für ZSE für Aus-  
lage ist ebenfalls gem. § 283 III  
BGB, § 11 StVG ersatzfähig.

Nicht ersatzfähig ist die be-  
schädigte Kleidung des Klägers  
und sein Helm. Bekleidung ver-  
liert nach fast 10 Jahren ihren  
Vermögenswert. Dies gilt insbe-  
sondere für Sicherheitshleidung  
und Helme, die nicht mehr  
den heutigen Stand der Tech-  
nik entsprechen.

Bezüglich der Brille hat der Kläger  
eine Beschädigung nicht bewiesen.  
Die Beweislast für die einge-  
tretene Schädigung trägt der Kläger.  
Dieser ist nicht nachgekommen.  
Neben hat der Kläger bei der Polizei  
die Beschädigung der Brille an-  
zugeben nach hat er ein Teil-

liches Beweismittel an-  
gehört.

29

Eine Vornehmung oder Anh-  
örung des Klägers nach  
§§ 447, 448 ZPO war nicht  
erforderlich. Hierfür fehlte es  
an nötigen Anbeweis.

Bei der Polizei, ab der Kläger die  
beschädigte Stelle nicht an.  
Der Kostenvorantrag der  
Firma Freilmann ist vom 30.6.16  
und damit mehr als 3 Monate  
nach dem Unfall und mehr als  
1 Monat nach der Entlassung  
des Klägers aus dem Kranken-  
haus.

30  
Dem Kläger steht ein  
Anspruch auf Zinsen iHv  
± Prozentpunkte über dem jeweiligen  
Basiszinssatz seit dem 12.9.16  
auf einen Betrag von 44.250€  
zu, §§ 291, 281 I, 187 I  
analog BGB.

2.

Der Antrag zu 3 ist teilweise  
begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch  
auf Schadensersatz bzgl.  
aller zukünftigen Schäden  
iHv einer Quote von 2/3,  
siehe oben.

Dies gilt nur, sofern die Ansprüche  
nicht auf Dritte übergegangen  
sind.

Dies ist dem Kläger ab Minus  
gem. § 30 I ZPO zu  
sehen Antrag umfasst zu-  
zusprechen.

IV.

31

Die Entscheidung über  
die Kosten folgt aus

§ 92 I 1 Nr. 2 ZPO, iVm

§ 100 IV 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Entbehrlich, § 1232, 78 ZPO

Unterschrift Richter/in



Der Ausdruck zu den Zinnen im Tenor ist so nicht  
ganz unüblich (I-1288 363). Auch die Kosten laßen die  
Beklagten als Coentraulane utragen.

Der Tatbestand ist weitgehend gelütert (i. Annahme).

Es fehlt ein Hinweis auf die Vernehmung des Zeugen.

Die Ausführungen zu den Entlassungsfragen der Klage  
sind überflüssig.

Im Rahmen des Kammernurverfahrens sollte es da,

sonst keine Kammernurverfahren festgelegt werden und  
historisch der Quod festgestellt werden.

Die Falsch der Erkenntnis ist nicht ersatzlos, da  
nicht hinreichend dargestellt.

Es sollte nicht geschrieben, dass die Berechtigung der  
Brille nicht "bewiesen" wurde, da keine Beweis-  
aufnahme durchgeführt wurde.

Vollbefriedigt (117)

Kee, 09.07.2023